

BEGRÜNDUNG

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen wird in Bezug auf das Betreten der in der Landesverordnung benannten Einrichtungen an die geänderten Vorgaben der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung zum Betretungsrecht von Krankenhäusern angepasst.

Auf Grund der Regelungen in § 3 Abs. 3 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Absonderungsverordnung - AbsonderungsVO) gilt nach Auftreten einer Infektion bei einer Person für Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und weiteres Personal, die innerhalb der Klasse, der Lern- oder Betreuungsgruppe Kontaktpersonen sind, keine Absonderungspflicht, sondern eine Test- und Maskenpflicht für die folgenden fünf Tage nach Auftreten der Infektion.

In den in der Landesverordnung benannten Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege leben überwiegend Menschen, bzw. sind Gäste von Tagespflegeeinrichtungen, die der vulnerablen Gruppe zuzuordnen und aus diesem Grund zu schützen sind. Viele genießen bereits den vollen Impfschutz, können aber dennoch anfällig für eine Erkrankung sein. Darüber hinaus gibt es Bewohnerinnen und Bewohner oder Gäste der Tagespflege, die keine Impfung z. B. auf Grund von Vorerkrankungen erhalten können, sodass der Schutz vor einem Vireneintrag in die Einrichtungen weiterhin erfolgen muss.

Daher wurde in § 4 eine neue Ziffer 5 und in § 6 ein neuer Absatz 2a aufgenommen und ein Zutrittsverbot für Besucherinnen und Besucher, Mitarbeitende der Einrichtung, die an Schulen lehrend oder lernend tätig sind.

Nach der Pressemitteilung des Bundesgesundheitsministeriums vom 12. August 2021 sollen auch ab Oktober 2021 Besucherinnen und Besucher, die weder geimpft oder noch genesen sind, eine kostenlose Testung für den Besuch in den Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe erhalten.

Daher wurde das Zutrittsrecht der Besucherinnen und Besucher in § 6 Abs. 3 entsprechend angepasst. Mit der in der Landesverordnung aufgenommenen Regelung werden die Einrichtungen verpflichtet, Besucherinnen und Besucher vor Betreten der Einrichtung zu testen, wenn diese nicht

- über einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der SchAusnahmV verfügen, der nicht älter als 24 Stunden ist,
- jünger als einschließlich elf Jahre oder Schülerinnen oder Schüler sind oder
- vollständig geimpft oder genesen im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Verordnung sind.

Die Einrichtungen sind nicht verpflichtet, Testungen während der gesamten üblichen Besuchszeit anzubieten, dazu können auch Termine vereinbart werden.

Die Testung durch die Einrichtung ist für Besucherinnen und Besucher, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeitende nach § 4 TestV weiterhin kostenfrei, da die entsprechende Erstattungsregelung für die Einrichtungen in der Testverordnung (§ 7 TestV) weiterhin vorgesehen ist.